

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 177

ausgegeben am 1. September 2000

---

## Kundmachung vom 22. August 2000 der Beschlüsse Nr. 48/2000 und 49/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 31. Mai 2000  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juni 2000

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 und 2 die Beschlüsse Nr. 48/2000 und 49/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 48/2000 und 49/2000 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 48/2000**  
vom 31. Mai 2000  
**über die Änderung des Anhangs II (Technische**  
**Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizie-**  
**rung) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 42/2000 vom 19. Mai 2000<sup>1</sup> geändert.

Die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Richtlinie 1999/5/EG hebt die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschliesslich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität<sup>3</sup> mit Wirkung vom 8. April 2000 auf, welche in das Abkommen aufgenommen wurde und folglich durch die Richtlinie 1999/5/EG zu ersetzen ist.

Die Anpassung an die Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betref-

fend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen ist nach dem Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden zur Europäischen Union zu ändern -

beschliesst:

#### Art. 1

In Anhang II Kapitel XVIII des Abkommens erhält Nummer 4zg (Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

"399 L 0005: Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsend-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10)."

#### Art. 2

In Anhang II Kapitel X des Abkommens wird Nummer 1 (Richtlinie 73/23/EWG des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

" - 399 L 0005: Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10)."

2. In der Anpassung werden die Worte "Finnland" und "Schweden" gestrichen.

#### Art. 3

In Anhang II Kapitel X des Abkommens wird unter Nummer 6 (Richtlinie 89/336/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 399 L 0005: Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10)."

#### Art. 4

Der Wortlaut der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 5

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>4</sup>.

Art. 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Mai 2000

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Anhang 2

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 49/2000**  
vom 31. Mai 2000  
**über die Änderung des Anhangs**  
**XIV(Wettbewerb) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 87/1999 vom 25. Juni 1999 geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien)<sup>5</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission ersetzt mit Wirkung vom 26. April 2000 die Verordnung (EG) Nr. 870/95 vom 20. April 1995 zur Anwendung von Art. 85 Abs. 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien)<sup>6</sup>, die Teil des Abkommens ist und folglich im Rahmen des Abkommens mit Wirkung vom 26. April 2000 aufzuheben ist -

beschliesst:

## Art. 1

In Anhang XIV des Abkommens wird der Wortlaut unter Nummer 11c (Verordnung (EG) Nr. 870/95 der Kommission) durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"32000 R 0823: Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 24).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Art. 1 werden die Worte "Häfen der Gemeinschaft" durch "Häfen in dem unter das EWR-Abkommen fallenden Gebiet" ersetzt.
- b) In Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 1 wird der Satzteil "sofern die betreffenden Vereinbarungen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2843/98 der Kommission gemeldet wurden und diese innerhalb von sechs Monaten keine Einwendungen gegen eine Freistellung erhoben hat" durch "sofern die betreffenden Vereinbarungen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2843/98 und den entsprechenden Bestimmungen des Protokolls 21 des EWR-Abkommens der EG-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde gemeldet wurden und die zuständige Überwachungsbehörde innerhalb von sechs Monaten keine Einwendungen gegen eine Freistellung erhoben hat" ersetzt.
- c) Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satzteil angefügt:

"oder der entsprechenden Bestimmung des Protokolls 21 des EWR-Abkommens".
- d) In Art. 7 Abs. 3 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Sie muss Einwendungen erheben, wenn ein in ihre Zuständigkeit fallender Staat dies binnen drei Monaten nach Übermittlung der in Abs. 1 genannten Anmeldung an die betreffenden Staaten beantragt hat."
- e) In Art. 7 Abs. 4 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Sind die Einwendungen auf Antrag eines in ihre Zuständigkeit fallenden Staates erhoben worden und erhält dieser seinen Antrag aufrecht, so können sie erst nach Anhörung des Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs zurückgenommen werden."
- f) Dem Art. 7 Abs. 7 wird folgender Satzteil angefügt:

"oder der entsprechenden Bestimmung des Protokolls 21 des EWR-Abkommens".

- g) In Art. 12 Satz 1 wird der Satzteil "Gemäss Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 479/92" durch "Entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag der anderen Überwachungsbehörde oder eines in ihre Zuständigkeit fallenden Staates oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse anmeldet," ersetzt."

#### Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>7</sup>.

Er gilt ab 26. April 2000.

#### Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 31. Mai 2000

*(Es folgen die Unterschriften)*

1 ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 53.

---

2 ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

---

3 ABl. L 74 vom 12.3.1998, S. 1.

---

4 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

---

5 ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 24.

---

6 ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 7.

---

7 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

---